OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651560/10/MS

Datum:
Linz, 11. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der I B S, J, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. Oktober 2019, GZ: BHVBVerk-2019-421073/3-Pl, betreffend die Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Oktober 2019, GZ: BHVBVerk-2019-421073/3-Pl, wurde Frau I B S (im Folgenden: Beschwerdeführerin) aufgefordert, sich bei der belangten Behörde innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen aktuellen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen.

Begründend stützt sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf ein Schreiben der PI L vom 9. September 2019 und führt aus, dass die dort geschilderten Verhaltensweisen sich negativ auf das Fahrverhalten im Straßenverkehr auswirken könnten und bestünden aufgrund der Online-Aktivitäten der Beschwerdeführerin bei bestehender psychischer Erkrankung neuerlich begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kfz.

Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 3. Oktober 2019 rechtzeitig Beschwerde eingebracht.

Begründend wurde ausgeführt:

„ich schicke natürlich eine Beschwerde zu diesem Bescheid vom 1.10.2019. Weder habe ich das ins Facebook geschrieben noch wurde ich von der Polizei befragt dazu. Ich war weder in L bei der Polizeiwache noch war jemand von der Polizei bei mir deswegen. Auch kein Telefonanruf der Polizei deswegen nichts.... Heute habe ich den Bescheid erhalten. Werde die Sachen auch meinem Anwalt übermitteln. Das ist gesetzeswidrig was in dem Bescheid steht!!!! Habe 1. keinerlei psychische Probleme. Eher ist es Mobbing, Korruption und Polizeiwillkür von einem Polizistenfreund meines Exfreundes..Vater meines Kindes. Schizophrenie habe ich mit Sicherheit keine!!! Auch der Bericht von der Polizei von 2017 stimmt überhaupt nicht. Und kein Befund vom Krankenhaus!! Bin sogar mit falscher Diagnose in unbefristeter Frühpension. Das Land OÖ und die PVA würde sich sicher über Klärung freuen.

Ich werde im späteren Verlauf die falsche Diagnose anfechten.

Im Anhang finden Sie meine Rezeptgebührenbefreiung.

Vielen Dank im Voraus.“

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte mit, dass von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-

VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei vor:
Im Jahr 2017 legte die Beschwerdeführerin ihre Lenkberechtigung zurück.

Aufgrund eines Ansuchens wurde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich durch die Festsetzung einer Befristung (bis 1. März 2024) und die Vorschreibung von Auflagen (amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 1. März 2024 unter Vorlage folgender Befunde: Nachuntersuchung beim Facharzt für Psychiatrie) eingeschränkt erteilt.

Dieser Bescheid stützt sich im Wesentlichen auf ein amtsärztliches Gutachten gemäß § 8 FSG, welches vom Amtsarzt Dr. G am 1. März 2019 erstellt worden ist und welches auf Grundlage einer fachärztlichen Stellungnahme, erstellt von Dr. F L, mit Datum vom 4. Dezember 2018, verfasst worden ist.

Der Amtsarzt befand in seinem Gutachten die Beschwerdeführerin als befristet geeignet und schlug die im Bescheid vorgeschriebene Befristung sowie Auflage vor. Das Gutachten wurde unter Beiziehung der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme, erstellt von Dr. L, verfasst.

Der Facharzt führte zusammenfassend aus, dass die Beschwerdeführerin sechsmal aus Fachstationen wegen paranoider Schizophrenie stationär aufhältig war, dass derzeit keine Hinweise für psychotische Erlebnisinhalte vorliegen, die Medikation mit Psychopharmaka nebenwirkungsfrei toleriert wird und daher die Genehmigung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1, Klassen AM und B erteilt werden kann, dass aber aufgrund der Vorgeschichte regelmäßige fachärztliche Observanz erforderlich ist.

Begründet wurde das amtsärztliche Gutachten mit einer bei der Beschwerdeführerin bekannten Schizophrenie, einem im Jahr 2017 längerfristigen stationären Aufenthalt in der Psychiatrie. Die Beschwerdeführerin sei aktuell wieder auf Medikamente eingestellt und erscheine lt. Aussage von Dr. L die Erteilung der Lenkberechtigung der Klassen AM und B vertretbar, allerdings aufgrund der Vorgeschichte seien weitere fachärztliche Observationen erforderlich.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich übermittelte der belangten Behörde mit Schreiben vom 9. September 2019 einen Bericht, erstellt von einem Beamten der Polizeiinspektion L, indem eine Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit der Beschwerdeführerin angeregt wurde. Begründend wurde auf die dem Bericht angeschlossenen Screen-Shots von Facebook-Postings durch die Beschwerdeführerin verwiesen. Diese beinhalten Fotos, die die Beschwerdeführerin mit dem Handy vor einem Spiegel zeigt und wird die Polizei mit gleichem Posting aufgefordert, ihre Identität und ihr Geburtsdatum zu klären und wird darauf verwiesen, dass ansonsten noch viele Sachen passieren werden und wurde in einem anderen Posting die Wortfolge „die Hand am Abzug“ gepostet, die anderen vorliegenden Postings beinhalten Textnachrichten, in denen im Wesentlichen sexuelle Beziehung der dort genannten Personen dargelegt wurden.

Nach Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich meldete sich die Beschwerdeführerin telefonisch und gab an, sie werde in der anhängigen Beschwerdesache keine weiteren Schritte setzen und auch nicht zur Verhandlung kommen, sie brauche im Übrigen keinen Führerschein mehr und habe sie diesen auch bereits zwei Kripo-Beamten ausgehändigt.
Eine telefonische Nachfrage bei der belangten Behörde ergab jedoch, dass bei dieser der Führerschein der Beschwerdeführerin nicht auflag, die Beschwerde-führerin jedoch dort schon einige Male angekündigt habe, sie würde ihren Führerschein abgeben.
Das restliche Telefonat beinhaltet ein Inabredestellen der Facebook-Postings und Beschimpfungen gegen Polizeibeamte, die nicht in der Lage wären ihr richtiges Geburtsdatum herauszufinden, was dazu geführt habe, dass sie nicht einmal im Besitz einer richtigen Geburtsurkunde sei.

Mit E-Mail der belangten Behörde vom 20. November 2019 wurden E-Mails der Beschwerdeführerin, gerichtet an die belangte Behörde, nachgereicht.
Alle Mails wurden am 17. November 2019 versendet und wiesen folgende Inhalte auf:

- „Ein Mörder und Einbrecher!“ und „Die Polizei versagt nur!“.
- „Die rauchen sich ständig ein und werden aggressiv.“
- „T W SCHWUL und wohnt deshalb zur Vertuschung bei seiner „Freundin“ A W bei der Vormieterin E T die jetzt bei ihrer Mutter A T im 1. Stock des selben Hauses wohnt. T W 18 Jahre alt ist in Wels geboren und ist erst im September hier eingezogen...Eine Sauerei was die Polizei und sie hier machen.
  Das hat weitreichende Konsequenzen...“
- „Ich halte sie für einen bööööösen Menschen und Mörder. Das fängt schon beim Tierschutz an.“
- „Halte sie für einen bööööösen Menschen und Mörder! Das fängt schon bei den Hunden an!“

- „Halte sie für einen böööööösen Menschen und Mörder! Das fängt schon bei den Hunden an!“

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13

Gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 4 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt. Gemäß Abs. 2 darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen
- eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279, 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299;).
Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).

Bei der Beschwerdeführerin wurde eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert, die zu sechsmaligen stationären Aufenthalt in Fachstationen, zuletzt im Mai 2017, geführt hat.
Die Genehmigung zum Lenken von Kfz konnte der Beschwerdeführerin eingeschränkt erteilt werden, da zum Beurteilungszeitraum keine Hinweise für psychotische Erlebnisinhalte vorlagen und die Medikation mit Psychopharmaka nebenwirkungsfrei toleriert wurde.
Aus der Aktenlage hat sich ergeben, dass Auslöser des letzten Aufenthalts in einer Fachstation ein Familienstreit war und die Beschwerdeführerin sich gegenüber den dort einschreitenden Beamten aggressiv verhalten hat.

Facebook-Postings mit dem aktenkundigen Inhalt, die Äußerungen in dem mit der Beschwerdeführerin geführten Telefonat sowie die an die belangte Behörde gerichteten E-Mails der Beschwerdeführerin sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Diagnose jedenfalls als ausreichend zu beurteilen, um begründete Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszulösen, da sich daraus Hinweise ergeben, dass die Voraussetzung für die zustimmende fachärztliche Stellungnahme zum Lenken von Kfz, nämlich das Freisein von psychotischen Episoden, nicht mehr gegeben ist.

Der bekämpfte Bescheid erging daher zu Recht und war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß